

**Reglement über die Energieversorgung
und über Abgaben für die Benützung
des öffentlichen Grundes
(Energieversorgungsreglement)**

**29. April 2013
mit Änderungen bis 13. März 2023**

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 29. April 2013; Inkrafttreten am 1. Juni 2013 (siehe Art. 7 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 6. Dezember 2021 (Titel, Gliederung, Art. 4, 4a, 6, 6a); Inkrafttreten am 1. Januar 2022 (siehe Beschluss vom 6. Dezember 2021).

Änderung vom 13. März 2023 (Titel, Erlassgliederung, Art. 1, 4a, 6a-6n); Inkrafttreten am ... (Beschluss noch ausstehend).

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 sowie auf Artikel 64 und 68 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ folgendes

Reglement über die Energieversorgung und über Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes (Energieversorgungsreglement)²

I. Gasversorgung³

Art. 1⁴

Gasversorgung
als Gemeinde-
aufgabe

- 1 Die Einwohnergemeinde Köniz übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Gas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.
- 2 Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.
- 3 Es besteht weder ein Anspruch auf Versorgung mit Gas noch eine Abnahmepflicht.

Art. 2

Übertragung
der Aufgabe

- 1 Der Gemeinderat kann die Aufgabe an Dritte übertragen (im Folgenden Trägerschaft).
- 2 Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung und betreffend allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch die Trägerschaft.

Art. 3

Grundsätze für
die Aufgabenerfüllung

- 1 Die Trägerschaft erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, nach allfälligen weiteren für sie geltenden Bestimmungen sowie nach den Vorgaben und Richtlinien der Branche.

¹ GG, BSG 170.11

² Titel Fassung vom 13. März 2023

³ Gliederungstitel eingefügt am 6. Dezember 2021

⁴ Fassung vom 13. März 2023

- 2 Die Trägerschaft kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

Art. 4

Versorgungs-
anlagen

- 1 Die Trägerschaft plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.
- 2 Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum der Trägerschaft.
- 3 ...⁵

Art. 4a

...⁶

Art. 5

Gebühren,
vertragliches
Entgelt

- 1 Die Trägerschaft erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Gaslieferung, Gebühren.
- 2 Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für die Trägerschaft geltenden Bestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Tarife.
- 3 Die Trägerschaft kann das Entgelt für ihre Leistungen mit ihren Kundinnen und Kunden vertraglich regeln, sofern und soweit die anwendbaren Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1) dies zulassen.

Art. 6

Vertrag

- 1 Die Einzelheiten des Verhältnisses zur Trägerschaft regelt der Gemeinderat in einem Vertrag.
- 2 Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich
- a) Einzelheiten betreffend die Erfüllung der übertragenen Aufgabe durch die Trägerschaft,
 - b) Einzelheiten betreffend die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu diesem Zweck und betreffend die Abgabe,⁷
 - c) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und Träger-

⁵ Aufgehoben am 6. Dezember 2021

⁶ Aufgehoben am 13. März 2023

⁷ Fassung vom 6. Dezember 2021

schaft, namentlich betreffend die Planung, die Erschliessung und die Vornahme von Arbeiten auf öffentlichem Grund,

- d) die Rechte der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht über die Aufgabenerfüllung,
- e) die Dauer des Vertrags und die Voraussetzungen einer allfälligen vorzeitigen Beendigung.

II. Wärme- und Kälteversorgung⁸

Art. 6a

Wärme- und Kälteversorgung als Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde kann die Versorgung geeigneter Gebiete mit Wärme oder Kälte als selbstgewählte Gemeindeaufgabe übernehmen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist.
- 2 Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung an.
- 3 Sie ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des übergeordneten oder gemeindeeigenen Rechts, namentlich allfälliger Anschlusspflichten aufgrund der planungsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde, nicht zur Versorgung mit Wärme oder Kälte verpflichtet.

Art. 6b

Trägerschaft

- 1 Die Gemeinde kann die Aufgabe der Wärme- oder Kälteversorgung selbst erfüllen oder nach Massgabe dieses Reglements oder besonderer Beschlüsse der zuständigen Organe ganz oder teilweise, einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder an Dritte übertragen.
- 2 Als Trägerschaft im Sinn der folgenden Bestimmungen gelten die Gemeinde, soweit sie die Aufgabe selbst erfüllt, ein beauftragtes Gemeindeunternehmen und beauftragte Dritte.

Art. 6c

Aufgaben der Trägerschaft

- 1 Die Trägerschaft betreibt die Wärme- oder Kälteversorgung nach den Vorgaben des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, im Einklang mit der Könizer Klima- und Energiestrategie und nach anerkannten Regeln der Branche.
- 2 Sie plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen. Sie sorgt soweit erforderlich für deren rechtliche Sicherung.

⁸ Gliederungstitel und Art. 6a–6i eingefügt am 13. März 2023

- 3 Sie kann Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gemeindegebiets mit Wärme oder Kälte versorgen, soweit das Recht der betroffenen Gemeinden dies zulässt.
- 4 Sie kann gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen
 - a) einen engen Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach Absatz 1 und 2 aufweisen,
 - b) die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen,
 - c) zu mindestens kostendeckenden Preisen erbracht werden.

Art. 6d

- Rechtsverhältnis
- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Trägerschaft und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.
 - 2 Die Trägerschaft kann in diesem Bereich hoheitlich handeln und namentlich
 - a) Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen und Pflichten der Kundinnen und Kunden vorsehen,
 - b) im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts privates Grundeigentum beanspruchen und in Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist,
 - c) nach den Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) Verfügungen erlassen und durchsetzen.
 - 3 Das Rechtsverhältnis zwischen der Trägerschaft und ihren Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur
 - a) soweit die Trägerschaft Kundinnen und Kunden im Rahmen lokaler Wärmeverbünde ohne Verbindung zur Energiezentrale Forsthaus Bern versorgt und keine Anschlusspflicht der Kundinnen und Kunden und keine Lieferpflicht der Trägerschaft besteht,
 - b) im Bereich der gewerblichen Leistungen (Art. 6c Abs. 4).

Art. 6e

- Gebühren
- 1 Die Trägerschaft erhebt für ihre Versorgungsleistungen in den Bereichen gemäss Artikel 6d Absatz 1
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr für jeden Anschluss einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz (Netzanschlussbeitrag),
 - b) wiederkehrende Gebühren für die Lieferung von Wärme oder Kälte.

- 2 Die einmalige Anschlussgebühr bemisst sich nach der installierten Leistung in Kilowatt (kW) und der Länge der Anschlussleitung. Sie kann je nach Energiebedarf der Kundinnen und Kunden (Hoch- oder Niedertemperaturbereich) unterschiedlich bemessen werden.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus
 - a) einer Grundgebühr nach Massgabe der installierten Leistung (Leistungspreis),
 - b) einer Verbrauchsgebühr nach Massgabe der gelieferten Energie (Arbeitspreis).
- 4 Die Trägerschaft kann für verschiedene Produkte oder Gruppen von Kundinnen und Kunden unterschiedliche Ansätze für die wiederkehrenden Gebühren vorsehen.
- 5 Sie kann in begründeten Fällen, namentlich bei besonderen technischen Verhältnissen oder für Grosskundinnen und -kunden, in der Regel >3 GWh, anstelle einer Gebühr ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren.

Art. 6f

Bemessung
der Gebühren,
Gewinn

- 1 Die Trägerschaft bemisst die einzelnen Gebühren verursachergerecht.
- 2 Sie darf nicht mehr Gewinn erwirtschaften, als zur Bildung angemessener Reserven für die Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, die Absicherung gegen betriebliche Risiken und die Finanzierung von Investitionen sowie für eine angemessene Verzinsung ihres Kapitals erforderlich ist.

Art. 6g

Gebühren-
pflichtige

- 1 Die einmaligen Anschlussgebühren schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.
- 2 Die wiederkehrenden Gebühren schulden die Personen, auf deren Namen die Messeinrichtung lautet, bei deren Fehlen die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Art. 6h

Ausführungs-
bestimmungen

- 1 Das zuständige Organ der Trägerschaft erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, namentlich betreffend technische Aspekte der Versorgung und das Verhältnis zu den versorgten Kundinnen und Kunden.
- 2 Es legt in Tarifen die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren fest.

Art. 6i

Gebiet
Niederwangen

- 1 Die Gemeinde überträgt die Wärme- oder Kälteversorgung im Gebiet Niederwangen einer Aktiengesellschaft, die sie allein oder zusammen mit Dritten gründet.
- 2 Gründet sie die Gesellschaft zusammen mit Dritten oder beteiligt sie Dritte zu einem späteren Zeitpunkt, sorgt der Gemeinderat mit geeigneten vertraglichen Regelungen dafür, dass die Mitwirkung der Gemeinde in den Gesellschaftsorganen sichergestellt ist.
- 3 Die Zuständigkeit für Beschlüsse über Veränderungen der Beteiligung, namentlich durch den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien oder den Verzicht auf das Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung, richtet sich nach der Gemeindeordnung (Art. 70 Bst. d GO).
- 4 Rechtsgeschäfte, welche die kapital- oder stimmenmässige Beteiligung der Gemeinde unter zwei Drittel, unter die Hälfte oder unter einen Drittel sinken lassen, bedürfen in jedem Fall mindestens der Zustimmung des Parlaments.

III. Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes⁹**Art. 6k¹⁰**

Stromversor-
gung

- 1 Der Verteilnetzbetreiber bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Stromversorgung eine Abgabe von 1,9 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- 2 Die Abgabe ist auf CHF 300 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- 3 Die Gemeindeabgabe auf den Zusatzprodukten «unterbrechbar» und «steuerbar» beträgt 0,63 Rappen pro Kilowattstunde.
- 4 Die Abgabe ist auf CHF 96 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- 5 Der Gemeinderat schliesst mit dem Verteilnetzbetreiber einen Vertrag ab und vereinbart darin die Einzelheiten.

⁹ Eingefügt am 6. Dezember 2021

¹⁰ Artikelzählung (6k) und Marginalie Fassung vom 13. März 2023

Art. 6l¹¹

Gasversorgung

Die Trägerschaft der Gasversorgung (Art. 2 ff.) schuldet der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere die Leitungen des Versorgungsnetzes, eine Abgabe von 0,5 Rappen pro an Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet gelieferte Kilowattstunde Energie.

Art. 6m¹²Wärme- und
Kälteversorgung

- 1 Dritte, die Kundinnen und Kunden in der Gemeinde mit Wärme oder Kälte versorgen, schulden der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere die Leitungen des Versorgungsnetzes (Vor- und Rücklauf), eine jährliche Abgabe.
- 2 Die Abgabe beträgt pro Meter Leitung für den Vor- oder Rücklauf im öffentlichen Grund und pro Jahr
 - a) CHF 3.50 für einen Durchmesser des Leitungsrohrs bis 250 mm,
 - b) CHF 7.00 für einen Durchmesser von mehr als 250 mm bis 500 mm,
 - c) CHF 10.50 für einen Durchmesser von mehr als 500 mm bis 750 mm,
 - d) CHF 14.00 für einen Durchmesser von mehr 750 mm.
- 3 Unternehmen der Wärme- oder Kälteversorgung, welche mindestens 80% aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme gespeist werden, sind während der ersten 5 Jahre ab Erreichen der 80%-Schwelle von der Abgabe befreit. Der Nachweis für die Befreiung muss von den Fernwärmebetreibern erbracht werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen¹³**Art. 6n¹⁴**

Unternehmen, die am 1. Januar 2023 über ein Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes für die Wärme- oder Kälteversorgung verfügen, schulden die Abgabe nach Artikel 6m ab dem 1. Januar 2026.

¹¹ Eingefügt am 13. März 2023

¹² Eingefügt am 13. März 2023

¹³ Gliederungstitel neu nummeriert (IV.) und neu gefasst am 13. März 2023

¹⁴ Eingefügt am 13. März 2023

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Köniz, den 29. April 2013

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Erica Kobel-Itten

Verena Remund